

Klarstellungssatzung und Ergänzungssatzung der Gemeinde Göhren Lebbin, OT Roetz

Gemäß § 34 IV Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, Nr. 39, S. 1818)

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 § 34 IV Satz 1, Nr. 1 und 3 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, Nr. 39, S. 1818)

Dankmalsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Januar 1998 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 446)

Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 38)



Übersichtsplan

1. Die Gemeindevertretung hat am 12.07.2006 den Aufstellungsbeschluss der Satzung gefasst.

Göhren-Lebbin, 28.06.2006
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 BauGB mit Schreiben vom 09.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Göhren-Lebbin, 28.06.2006
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben nach § 13 BauGB in der Zeit vom 16.05.2006 bis zum 15.05.06 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausgelegt.

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 12.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch 12.00 - 18.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.05.2006 in 1. Mitteilung, Amtssiegel (Zettung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 16.05.2006 bis zum 15.05.06 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.

Göhren-Lebbin, 28.06.2006
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

Teil A Planzeichnung

4. Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 28.06.2006
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 02.03.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur groß geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gendebestandes konnte nicht geprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wahren, 02.03.2006
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Leiter des Katasteramtes

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.05.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Göhren-Lebbin, 28.06.2006
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, vom 16.05.2006 AZ: 16.05.2006 mit und Nebenbestimmungen Hinweisen erteilt.

Onthalt
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.2006 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 12.07.2006 bestätigt.

Onthalt
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

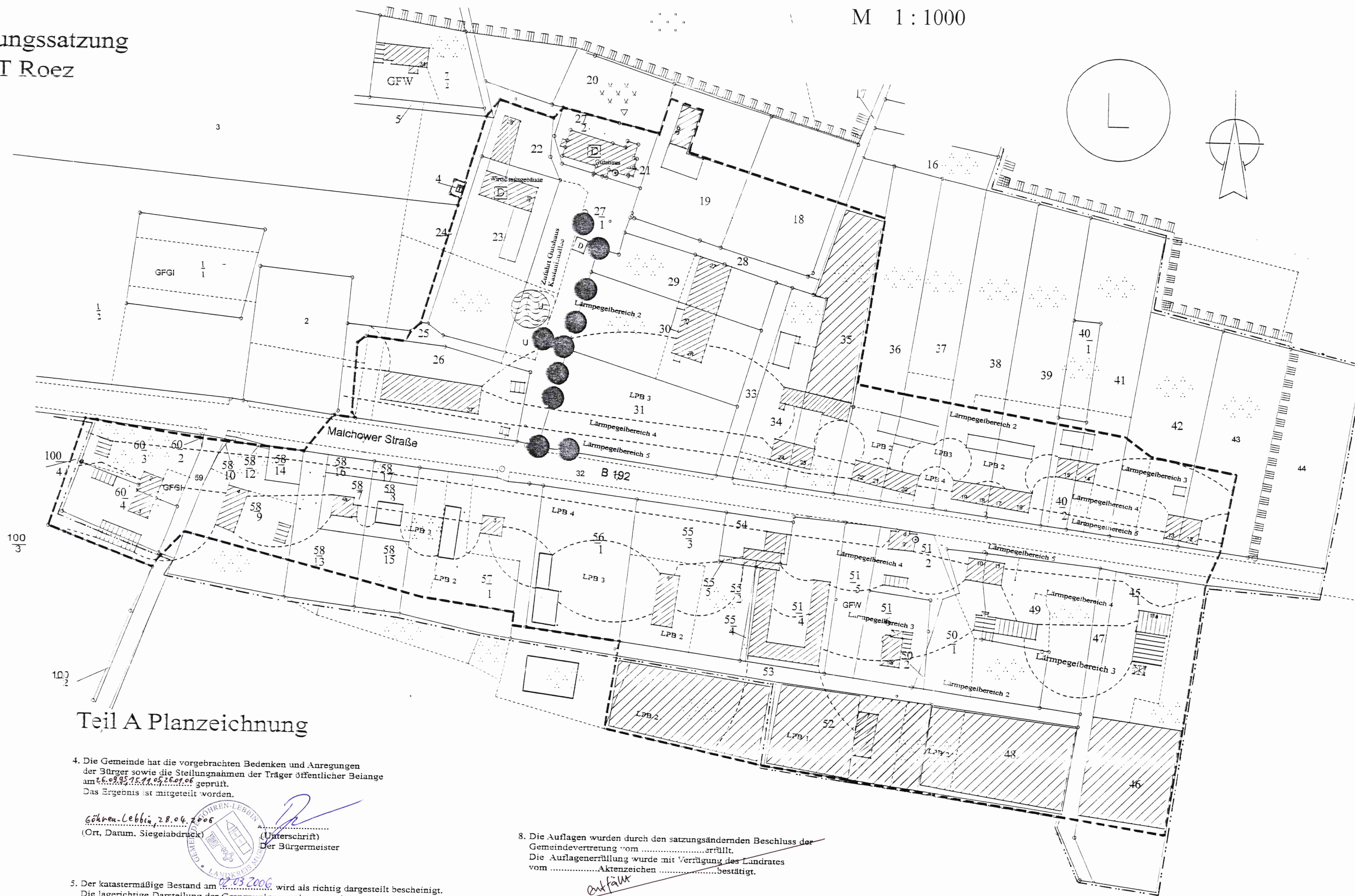
9. Die Satzung wird hiermit ausgedruckt.

Göhren-Lebbin, 10.07.06
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Innat Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.07.2006 in 2. Mitteilung (Zettung oder amtliches Verkündungsblatt) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsgögen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.07.2006 in Kraft getreten.

Göhren-Lebbin, 7.7.06
(Ort, Datum, Siegelabdruck) *[Signature]*
Der Bürgermeister

M 1:1000



Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roetz, in der Gemeinde Göhren - Lebbin

Die Gemeinde Göhren - Lebbin, erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB vom 23.9.2004 geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.6.2005 nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.05.2006 und mit Genehmigung des Landkreises Müritznitz als Höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung

Klarstellungssatzung und Ergänzungssatzung

bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Festsetzungstexte und Begründung

Teil A - Planzeichnung Festsetzung durch Planzeichen

1. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung Par. 9 Abs. 7 BauGB

D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Par. 9 Abs. 6 BauGB

Umgrüzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes

L Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburger Großeseenland"

LPB Lärmpegelbereich nach DIN 4109

H Höhenfestpunkt

T Trafo

Darstellung ohne Normencharakter

Außenbereichsflächen, die sich auf Par. 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB beziehen, und in den Innenbereich aufgenommen werden

vorhandene Bebauung Nebengebäude

vorhandene Bebauung Hauptgebäude

Grundstücksgrenzen

Grenze zwischen Flur 1 und 2

21 Flurstücksnummer

Bestehender Teich

Dorrbildprägender Einzelbaum Kastanienallee

Gebäude, welche im katastermäßigen Bestand nicht erfasst sind, und dadurch nur annähernd lage- und größenmäßig erfasst sind

Teil B Festsetzungstexte

Par. 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Das im Geltungsbereich der Satzung befindliche Gebiet, wird zur inneren Ausfüllung und Ordnung der Bausubstanz in seinen Grenzen zuzüglich einiger Außenbereichsflächen, durch diese Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

2. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

3. Alle schräg schraffierten, ehemaligen Außenbereichsflächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und werden in den Innenbereich aufgenommen.

Par. 2 Grundriffs- und Ausgleichsregelung

Pro Grundstück (ehem. Außenbereichsfläche) ist innerhalb des Geltungsbereiches der Ausgleich durch das Anpflanzen von 3 einheimischen Laubbäumen zu realisieren. Flurstücke: 46, 48, 52, 35

Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten Laub- bzw. Obstbäumen Es sind folgende Sorten zu pflanzen:

Winterlinde	Tilia cordata
Stieleiche	Quercus robur
Eschen	Fraxinus excelsior
Roskastanie	Aesculus hippocastanum
Apfel	malu domestica
Birne	pyrus communis
Pflaume	prunus domestica

Pflanzqualität: Hochstamm 3x v.m.B. 14-16 sm STU

Par. 3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Par. 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Für den zeichnerisch festgesetzten Lärmpegelbereich 2 sind die Werte der Tabelle 3 der DIN 4109 für die Anforderungen der Luftschalldämmung von Außenbauteilen durch passive Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen. Dementsprechend beträgt das erforderliche Schalldämmmaß

- bei Außenbauteilen in Wohnungen - 30dB

- bei Büroräumen ebenfalls - 30 dB

Baumfällungen sind auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Müritznitz vom 25.10.1995 zu beantragen!

Im Gebiet sind Baudenkmale bekannt. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß Par. 7 Abs. 1, DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß Par. 7 Abs. 7, DSchG M-V die zuständige Behörde zu genehmigen.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvl M-V Nr. 23 vom 06.01.1998) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung archaischer Bodendenkmäler - der Finder, sowie der Leiter der Arbeiten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).